

Amtsblatt



Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

Sprechzeiten: Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. 13.00 bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:

Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

Nr. 5

15. Februar 2024

52. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

		Seite:
1.	Nachruf von Herrn Gerhard Peschke	24
2.	Nachruf von Frau Katharina Sauckel	25
3.	Manövermeldung	26
4.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2024 des Wasserzweckverbandes Mallersdorf	27/28
5.	Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“ vom 22.01.2024	29/30
6.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Rain für das Haushaltsjahr 2024	31/33
7.	Einladung zur 1. Sitzung der Verbandsversammlung 2024 des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land (ZAW-SR)	34
8.	Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“ Herausnahme eines Gebietes von ca. 1,4 ha im Bereich der Ortschaft Grünmühl, Gemeinde Sankt Englmar, aus dem Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“	35/36

Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

Tel.: 09421/973-0 Fax: 09421/973-230

Internet: www.landkreis-straubing-bogen.de

E-Mail: landratsamt@straubing-bogen.de

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen



N A C H R U F

Der **Landkreis Straubing-Bogen** trauert um

Herrn Gerhard Peschke

Kreisrat von 1996 – 2014

Gerhard Peschke gehörte dem Kreistag von 1996 bis 2014 an. Von 1992 bis 2008 war er zudem erster Bürgermeister der Gemeinde Hunderdorf und langjähriges Gemeinderatsmitglied.

Gerhard Peschke leistete vorbildliche Arbeit für unseren Landkreis Straubing-Bogen und zum Wohle der Menschen unserer Heimat.

Seine besonderen Verdienste um die kommunale Selbstverwaltung und sein großes kommunalpolitisches Engagement wurden 2006 mit der Kommunalen Verdienstmedaille in Bronze gewürdigt.

Mit Respekt und Dankbarkeit werden wir das Wirken und die Leistung von Gerhard Peschke stets in bester Erinnerung behalten.

Seiner Familie gilt unser aufrichtiges Mitgefühl.

Josef Laumer
Landrat



N A C H R U F

Der **Landkreis Straubing-Bogen** trauert um

Frau Katharina Sauckel

Kreisrätin von 1996 – 2002

Katharina Sauckel gehörte dem Kreistag von 1996 bis 2002 an. Von 1984 bis 2008 war sie zudem 24 Jahre lang Stadtratsmitglied der Stadt Bogen.

In der Bevölkerung, bei Vereinen und Verbänden war sie äußerst geschätzt und beliebt. Für ihren Einsatz zum Wohle der Allgemeinheit in den unterschiedlichsten kirchlichen und sozialen Bereichen wurde sie 2006 mit dem Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste im Ehrenamt gewürdigt.

Katharina Sauckel leistete vorbildliche Arbeit für unseren Landkreis Straubing-Bogen und zum Wohle der Menschen unserer Heimat.

Mit Respekt und Dankbarkeit werden wir das Wirken und die Leistung von Katharina Sauckel stets in bester Erinnerung behalten.

Ihrer Familie gilt unser aufrichtiges Mitgefühl.

Josef Laumer
Landrat

MANÖVERMELDUNG

Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Streitkräfte der Entsendestaaten in Bayern (Manöverbekanntmachung) (Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei und der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie für Umwelt und Gesundheit vom 04.12.2008, Az.: BII7-90A-44-5-44, StAnz 2008 Nr. 51/52)

Manövermeldung im Landkreis Straubing-Bogen

Verband:

Lehr-/Ausbildungszentrum Einsatz, Mitterharthausen 55, 94351 Feldkirchen

Art und Name:

- A. Truppenübung „Schneller Luchs Kw. 09 + 10, ELSA Irak CD/CBI“
- B. Truppenübung „Schneller Luchs Kw. 10, SERE B, Rückführung“
- C. Truppenübung „Schneller Luchs Kw. 11, SERE B, Rückführung“

Übungsraum:

Gäubodenkaserne Mitterharthausen – Standortübungsplatz Metting – Gemeinde Feldkirchen – Stadt Geiselhöring – Hainsbacher Forst – Landkreis Straubing-Bogen

Voraussichtliche Ballungsräume:

Die Übungsteilnehmer bewegen sich im Rahmen einer Patrouille mit Kraftfahrzeugen und zu Fuß zwischen der Gäubodenkaserne Mitterharthausen, dem Standortübungsplatz Metting, der Gemeinde Feldkirchen und dem Hainsbacher Forst.

Besonderheiten:

Die Übungslagen werden innerhalb des Standortübungsplatzes Metting und dem Hainsbacher Forst durchgeführt. Im Zeitraum von 05.03.2024 bis 07.03.2024 sowie von 12.03.2024 bis 14.03.2024 finden im Hainsbacher Forst Nachtmärsche statt.

Zeit:

- A. 26.02. – 08.03.2024
- B. 04.03. – 08.03.2024
- C. 11.03. – 15.03.2024

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und von evtl. liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 18 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Übungsschäden, welche die Bundeswehr allein verursacht hat bzw. die Stationierungskräfte allein oder gemeinsam mit der Bundeswehr verursacht haben oder deren Verursacher unbekannt ist, bei der zuständigen **Gemeinde** anzumelden sind, welche Meldung nach Formblatt direkt an das Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Bogen weiterleitet bzw. die Schäden bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Schadensregulierungsstelle, Regionalbüro Süd Nürnberg, Rudolphstraße 28 - 30, 90489 Nürnberg, anmeldet.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagdausübungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Straubing-Bogen unverzüglich mitzuteilen.


Steinbauer

Landratsamt Straubing-Bogen
Leutnerstraße 15 - 94315 Straubing
Telefon 09421/973-0
landratsamt@landkreis-straubing-bogen.de
www.landkreis-straubing-bogen.de

Sprechzeiten:
Montag bis Freitag 7.⁴⁵ - 12.⁰⁰ Uhr, Montag 13.⁰⁰ - 16.⁰⁰ Uhr,
Donnerstag 13.⁰⁰ - 17.⁰⁰ Uhr
Zulassungsstelle und Führerscheinstelle bieten gesonderte Öffnungszeiten.
Sie erreichen uns mit dem Stadtverkehr Straubing, Linie 3 und mit der Bahn, Haltestelle Straubing-Ost

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

des Wasserzweckverbandes Mallersdorf für das Wirtschaftsjahr 2024 (vom 01.01.2024 – 31.12.2024)

I.

Aufgrund der §§ 23 ff. der Verbandssatzung sowie Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (Komm ZG) i. V. mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt ab im Erfolgsplan

in den Erträgen mit	5.753.800 €
in den Aufwendungen mit	6.525.700 €

Der Vermögensplan beinhaltet

die Anlagenzugänge von	1.830.000 €
die Finanzierung über empfangene Ertragszuschüsse von	700.000 €
die Fremdfinanzierung von	500.000 €
die Eigenfinanzierung von	349.100 €
die Erstattung der Gemeinden Mengkofen + Laberweinting	300.000 €
Das Fördergeld für zwei Verbundleitungen	300.000 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen sind im Wirtschaftsjahr 2024 in Höhe von 500.000 € vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden im Wirtschaftsjahr 2024 nicht festgesetzt.

§ 4

1. Eine Betriebskostenumlage wird im Wirtschaftsjahr 2024 nicht erhoben.
2. Eine Investitionsumlage wird im Wirtschaftsjahr 2024 nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 750.000 Euro im Wirtschaftsjahr 2024 festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 8

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

84066 Mallersdorf-Pfaffenberg, 26.01.2024

Wellenhofer
Verbandsvorsitzender

II.

Die Kreditaufnahme wurde vom Landratsamt Straubing-Bogen mit Schreiben vom 25.01.2024 (AZ: 51 – 9410) genehmigt.

III.

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 samt Anlagen liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Wasserzweckverbandes Mallersdorf in 84066 Mallersdorf-Pfaffenberg, Ettersdorf 3, während der üblichen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf. Im Übrigen ist die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Verwaltung des Wasserzweckverbandes zur Einsicht bereit.

Mallersdorf, 26.01.2024

Wellenhofer
Verbandsvorsitzender

Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über das „Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“
vom 22.01.2024

Aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 22 Abs. 2 und § 26 Bundesnaturschutzgesetz- BNatSchG- i. d .F. vom 29.Juli 2009 (BGBl I 2009, 2542) zuletzt geändert am 08.Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- vom 23. Februar 2011 (GVBl S, 82) zuletzt geändert am 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 723) erlässt der Landkreis Straubing-Bogen folgende

Verordnung:

§ 1


Die Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 17. Januar 2006 (RABl Nr. 2/2006), wird in § 2 Abs. 1 und in Abs. 2 Satz 1 um folgenden Unterpunkt ergänzt:

„86“ in der Gemeinde Schwarzach vom 22.01.2024

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Straubing – Bogen in Kraft.

Straubing, 22.01.2024
Landkreis Straubing-Bogen


Josef Laumer
Landrat

Anlage: 2 Karten M 1:25.000 / 1:100.000

Hinweis: Nach Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG ist eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde geltend gemacht wird.

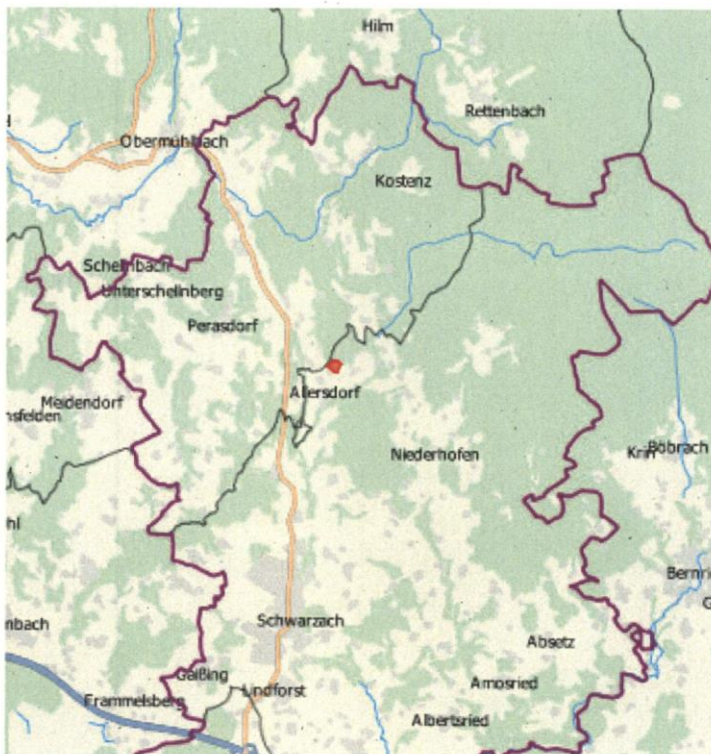


Anlage
zur
Verordnung vom 22.01.2024
 Änderung der Verordnung
 über das
 „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“

Karten zur Änderung des Landschaftsschutzgebietes
 M 1: 25.000 (zu § 2 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung vom 17.01.2006)
 M 1:100.000 (zu § 2 Abs. 1 der Verordnung vom 17.01.2006)

zur Herausnahme beantragte Fläche mit Angabe der Größe

Landkreis Straubing-Bogen
 Josef Laumer
 Landrat



Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Rain

I.

Aufgrund des Art. 9 BaySchFG in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff GO hat der Schulverband Rain folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 erlassen, die hiermit gem. Art. 65 GO bekannt gemacht wird:

Haushaltssatzung des Schulverbandes Rain für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des Art. 9 Abs. 5 Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Rain folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2024** wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **919.260,00 €**
und

im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.143.730,00 €**
ab.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2024 auf **155.340,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (**Verwaltungsumlage**).
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2023 auf **74 Verbandsschüler** festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **2.099,18919 €** festgesetzt.

4. Die Verwaltungsumlage wird jeweils zu einem Viertel am 15.01. / 15.04. / 15.07. / 15.10. des Jahres fällig.
5. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2024 auf **344.730,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (**Investitionsumlage**).
6. Für die Berechnung der Umlage des Vermögenshaushalts wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2023 auf **323 Schüler** (74 Verbandsschüler und 249 Grundschüler) festgesetzt.
7. Die Umlage des Vermögenshaushalts wird je Schüler auf **1.067,27554 €** festgesetzt.
8. Die Umlage des Vermögenshaushalts wird jeweils zu einem Viertel am 15.01. / 15.04. / 15.07. / 15.10. des Jahres fällig.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **150.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

Rain, den 26.01.2024
Schulverband Rain

(Ruber R.)

(Dienstsiegel)

Robert Ruber
Schulverbandsvorsitzender

II.

- (1) Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtige Bestandteile.
- (2) Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Rain, Zimmer 13 innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Rain, 26.01.2024

Robert Ruber, Schulverbandsvorsitzender

An die Pressevertretung

ZAW-SR
Äußere Passauer Straße 75
94315 Straubing
Telefon: 09421 9902-0
Fax: 09421 9902-22
Mail: info@zaw-sr.de
Web: www.zaw-sr.de

Assistenz der Geschäftsleitung
Manfred Lermer

Kontakt
09421990215

Datum
14.02.2024

Einladung zur 1. Sitzung der Verbandsversammlung 2024 des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land (ZAW-SR)

Sehr geehrter Damen und Herren,

ich lade Sie herzlich zur 1. Sitzung der Verbandsversammlung 2024 ein.

*Dienstag, 05.03.2024, um 16:00 Uhr
Sitzungssaal des ZAW-SR*

- 1** Zustimmung zur Tagesordnung
Vorlage: GS/033/2024
- 2** Genehmigung der Niederschrift der 3. Sitzung der Verbandsversammlung am 14.11.2023
Vorlage: GS/034/2024
- 3** Bericht der Geschäftsleitung
Vorlage: GS/035/2024
- 4** Mitteilungen/Sonstiges
Vorlage: GS/036/2024

Anschließend findet eine nicht öffentliche Sitzung statt.

Freundliche Grüße


Josef Laumer
Landrat und Verbandsvorsitzender

22-1742

**Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“
Herausnahme eines Gebietes von ca. 1,4 ha im Bereich der Ortschaft Grünmühl,
Gemeinde Sankt Englmar, aus dem Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“.**

B e k a n n t m a c h u n g

Der Landkreis Straubing - Bogen beabsichtigt das Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“ im Bereich der Ortschaft Grünmühl, in der Gemeinde Sankt Englmar, um ca. 1,4 ha. zu verkleinern.

Die Antragsunterlagen einschließlich der Lagekarten liegen in der Zeit vom 23. Februar 2024 bis 22. März 2024 während der üblichen Öffnungszeiten beim Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, II. Stock, Zi. Nr. 230 sowie in der Gemeinde Sankt Englmar, Rathausstraße 6, 93479 Sankt Englmar, zur öffentlichen Einsicht auf.

Einwendungen gegen diese Änderungsverordnung können bis zum Ablauf der Auslegungsfrist beim Landratsamt Straubing-Bogen sowie in der Gemeinde Sankt Englmar erhoben werden. Sie sind schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären.

Straubing, 15.02.2024
Landratsamt Straubing-Bogen
Untere Naturschutzbehörde

Kolb

